



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 06/2022

AUS DEM INHALT

Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung

Ist ein Rechtsanwalt als Sachwalter umsatzsteuerbefreit?

COVID-19: Rechtsmittel gegen die Förderungsentscheidung der COFAG

Abfederung steigender Energiekosten – Erhöhung des Pendlerpauschales

Frist 30.6.2022 für Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz

Fristverlängerung JAB-Offenlegung

ECA Umsatzsteuer-Update 2022

WERTSCHÄTZUNG IN STRESSIGEN ZEITEN

Schauplatz: Ein Restaurant am Bodensee, Sonntagmittag, schönes Wetter. Ein Gast beschwert sich beim Wirt über die lange Wartezeit für sein Wienerschnitzel. Der Wirt bittet den Gast um ein wenig Geduld, wegen zu wenig Personal könne nur eine Bestellung nach der anderen abgewickelt werden, die Ressourcen seien leider beschränkt. Wenig Verständnis von Seiten des Gastes für diese Situation – trotz der Tatsache, dass Sonntag ist und der Wirt von früh bis spät sein Bestes gibt.

Schauplatzwechsel: Ein anderes Restaurant am Bodensee, selber Tag, selbe Zeit. Geschlossen. Wegen Personalmangel kann gar nicht geöffnet werden. Für den Gastwirt allein unmöglich, ohne Personal alle Gäste zur vollsten Zufriedenheit zu bedienen. An diesem Schauplatz keine ungeduldigen Gäste, aber eine seltsame Ruhe am sonst so belebten Ort.

Schauplatzwechsel: Ein Hotel in Wien, der ORF berichtet von eingeschränktem Hotelbetrieb – wegen Personalmangel. Man blicke zwar optimistisch auf die bevorstehende Sommersaison, es fehle aber an Personal auf jeder Ebene.

Solche oder ähnliche Schauplätze findet man österreichweit vom Bodensee bis zum Neusiedlersee, und unser Augenmerk liegt wegen des bevorstehenden Sommers auf der Tourismusbranche, aber auch in vielen anderen Branchen bestehen vergleichbare Situationen.

Der akute Mangel an Personal scheint nicht nur ein Fachkräftemangel zu sein, es fehlen nicht ausschließlich Chefköche und Rezeptionisten. Allein bessere Ausbildungsmöglichkeiten, höhere Löhne und geregelte Arbeitszeiten genügen nicht, die Situation wesentlich zu verbessern. Vielmehr gilt es, Wertschätzung und Anerkennung jenen Menschen im Tourismus entgegenzubringen, die der Branche treu geblieben sind.

So liegt es an uns allen, uns beim nächsten Restaurantbesuch, im Urlaub oder beim Einkauf darauf zu besinnen, dass ein wenig Demut und Dankbarkeit mehr denn je angebracht sind. Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern, dass Sie Wertschätzung für Ihre Arbeit erfahren und den Sommer genießen können.

Mag. Jochen Pfanner

Dr. Peter Farmer





STEUERFREIE MITARBEITER- GEWINNBETEILIGUNG

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 wurde eine steuerfreie Gewinnbeteiligung des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer bis zu EUR 3.000,00 im Kalenderjahr geschaffen. Wir haben im ECA-Monat 03/2022 berichtet. Nun hat das Finanzministerium wichtige Fragen zu dieser Steuerbefreiung beantwortet:

Was ist unter dem Begriff „Gewinnbeteiligung“ zu verstehen?

Der Gesetzestext definiert die „Gewinnbeteiligung“ grundsätzlich als Beteiligung der Arbeitnehmer am unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre. Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist daher vergangenheitsbezogen als Beteiligung am Vorjahresergebnis zu verstehen, zu welchem die Mitarbeiter beigetragen haben.

Ab wann kann die Gewinnbeteiligung steuerfrei ausbezahlt werden?

Arbeitgeber können seit 1.1.2022 ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Lohn bzw. Gehalt eine Gewinnbeteiligung von bis zu EUR 3.000,00 im Kalenderjahr steuerfrei auszahlen. Die Befreiung für Gewinnbeteiligungen bezieht sich für Auszahlungen im Kalenderjahr 2022 auf Unternehmensgewinne des Jahres 2021 bzw. des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2021 geendet hat.

Wie kann diese Befreiung beansprucht werden?

Die Inanspruchnahme der Befreiung setzt eine freiwillige Zuwendung der Arbeitgeber an Arbeitnehmer voraus, wird im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt und ist am Lohnkonto und am Lohnzettel als steuerfreie Einkünfte auszuweisen.

Was ist unter dem Begriff „alle Arbeitnehmer“ oder „Gruppen von Arbeitnehmern“ zu verstehen?

Unter Gruppen von Arbeitnehmern sind etwa alle Arbeiter, alle Angestellten, Schichtarbeiter oder abgegrenzte Berufsgruppen wie Chauffeure, Monteure, Innendienst- bzw. Außendienstmitarbeiter, das kaufmännische oder technische Personal, das Verkaufspersonal oder alle Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von einer bestimmten Anzahl von Jahren zu verstehen.

> Hinweis:

Die Auszahlung der Mitarbeitergewinnbeteiligung ist zwar lohnsteuerfrei, jedoch SV-pflichtig, auch Lohnnebenkosten fallen ohne Kürzung an. Die Dienstnehmeranteile, die auf die steuerfreie Gewinnbeteiligung entfallen, stellen keine abzugsfähigen Werbungskosten dar. Sollten Sie Ihren Mitarbeitern eine steuerfreie Gewinnbeteiligung zukommen lassen wollen, ersuchen wir Sie, uns vorab zu kontaktieren, damit wir prüfen können, ob diese die Voraussetzungen für eine einkommensteuerfreie Zahlung an die Mitarbeiter erfüllt.

> Tipp:

Achten Sie auf die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Steuerfreiheit und prüfen Sie, ob die Mitarbeitergewinnbeteiligung nicht zu unerwünschten Einsichts- und Informationsrechten der Mitarbeiter führt. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

IST EIN RECHTSANWALT ALS SACHWALTER UMSATZSTEUERBEFREIT?

Wenn ein Rechtsanwalt vom Gericht zum Sachwalter bestellt wird, ist fraglich, ob die Entschädigung, die der Rechtsanwalt für diese Tätigkeit erhält, umsatzsteuerbefreit ist.

In einem aktuellen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) werden die Voraussetzungen für eine mögliche USt-Befreiung angeführt, eine endgültige Entscheidung steht aber noch aus.

Im konkreten Sachverhalt beantragte ein Rechtsanwalt die Abänderung seiner Umsatzsteuerbescheide, da er der Ansicht war, dass die Entschädigung, die er für seine Tätigkeit als gerichtlich bestellter Sachwalter erhielt, bei Beachtung der unionsrechtlichen Mehrwertsteuerrichtlinie nicht der Umsatzsteuer unterliege. Sowohl das Finanzamt als auch das Bundesfinanzgericht (BFG) gingen hingegen von der Umsatzsteuerpflicht der Entschädigung aus. Der VwGH hob die Entscheidung des BFG aufgrund einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) auf und führte aus, dass für die Beurteilung der Befreiung von der Umsatzsteuer zwei Voraussetzungen zu prüfen sind:

Erstens müssen Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, erbracht werden. Der Rechtsanwalt erbrachte als vom Gericht bestellter Sachwalter Dienstleistungen an geistig hilfsbedürftige Personen. Damit liegen solche Leistungen vor, weshalb die erste Voraussetzung erfüllt ist.

Zweitens muss die Leistung von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts oder einer vom Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannten Einrichtung erbracht werden. Regelungen, wann ein Rechtsträger als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt wird, sind im österreichischen Umsatzsteuerrecht nicht vorgesehen. Durch die bloße gerichtliche Bestellung eines Rechtsanwalts zum Sachwalter kann noch nicht von einer solchen Einrichtung gesprochen werden. Die gerichtliche Bestellung führt auch noch zu keiner derartigen Anerkennung.

Es kommt vielmehr darauf an, ob ein Rechtsanwalt sein Unternehmen unter Bedingungen betreibt, die eine Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter rechtfertigen.

Es sind dabei sämtliche maßgeblichen Umstände zu prüfen:

- insbesondere das Bestehen spezifischer Vorschriften,
- ob das mit den Tätigkeiten des betreffenden Steuerpflichtigen verbundene Gemeinwohlinteresse verfolgt wird,
- die Tatsache, dass andere Steuerpflichtige mit den gleichen Tätigkeiten bereits in den Genuss einer ähnlichen Anerkennung kommen
- und der Gesichtspunkt, dass die Kosten der fraglichen Leistungen von anderen Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen werden.

BFG prüft im fortzusetzenden Verfahren

Im vorliegenden Fall sind manche der in der Rechtsprechung des EuGH angeführten Kriterien erfüllt (Bestehen von spezifischen Vorschriften, Tätigkeit ist im Gemeinwohlinteresse), ein anderes hingegen nicht (Tragung der Kosten durch Einrichtungen der sozialen Sicherheit). Aufgrund fehlender Feststel-



lungen des BFG konnte aber die wesentliche Frage noch nicht beurteilt werden, ob nämlich andere Steuerpflichtige (wie etwa gemeinnützige Vereine) von der Verwaltungspraxis als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt wurden. Dies hat das BFG nun im fortzusetzenden Verfahren zu prüfen. Eine endgültige Aussage, ob Sachwalterleistungen von Rechtsanwälten umsatzsteuerbefreit sind oder nicht, steht somit weiterhin aus.

COVID-19: RECHTSMITTEL GEGEN DIE FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG DER COFAG

Im ECA-Monat 02/2022 haben wir über das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof (G 233/2021) berichtet, wonach die Abwicklungskonstruktion von COVID-19-Förderungen über die COFAG verfassungskonform ist. Nach Gewährung solcher Förderungen, bei denen ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der COFAG und dem Förderwerber zustande kommt, erfolgen regelmäßig Prüfungen durch das Finanzamt, welches nicht als Abgabenbehörde, sondern als Gutachter tätig wird. Fraglich ist nun, welche Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen möglich sind.

Vergabeentscheidung der COFAG

Die relevanten Förderanträge werden im Auftrag der COFAG durch die Finanzverwaltung einer automationsunterstützten Risikoanalyse unterzogen und plausibilisiert. Bestehen aufgrund dieses Plausibilisierungsergebnisses der Finanzverwaltung begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Antrag oder an der Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses angegebenen Daten, kann die COFAG im Einzelfall eine ergänzende Analyse (Ergänzungsgutachten) von der Finanzverwaltung anfordern. Auf Basis dieser Plausibilisierung und des Gutachtens entscheidet die COFAG über den Förderantrag.

Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG ist mit Vorlage der von der Finanzverwaltung übermittelten Risikoanalyse gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Dabei ist die COFAG an die zugrundeliegenden Förderrichtlinien gebunden. Gegen diese Entscheidung kann der Förderwerber nur am Zivilrechtsweg vorgehen. Spätestens im Rahmen eines solchen Zivilgerichtsverfahrens muss die COFAG eine sachliche Begründung für die Ablehnung des Antrags vorlegen. Problematisch ist, dass der Zivilrechtsweg ungleich teurer ist als der verwaltungsrechtliche Weg (Beschwerde gegen einen Bescheid). Gewinnt der Förderwerber das Verfahren gegen die COFAG, steht ihm jedoch voller Kostenersatz zu.

Prüfungsbericht des Finanzamts nach Prüfung

Im Rahmen der Förderungs-Prüfung nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) ist das Finanzamt berechtigt, die Richtigkeit der vom begünstigten Unternehmen zur Erlangung eines Zuschusses oder einer Garantieübernahme erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses oder der Garantieübernahme angegebenen Daten im Rahmen einer Außenprüfung, einer Nachschau oder einer begleitenden Kontrolle zu überprüfen. Der Unternehmer ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht verpflichtet, alle förderungsrelevanten Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen.

Bei der Prüfung sind zwar die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden, allerdings kommen deren Regelungen hinsichtlich Rechtsmittel nicht zur Anwendung, da das Finanzamt im Rahmen der COVID-19-Förderungs-Prüfung keinen Bescheid erlässt, sondern im Falle von Zweifel an der Richtigkeit einen Prüfungsbericht erstellt, der an die jeweilige Förderstelle (COFAG, AWS, ÖHT, WKO, Agrarmarkt Austria, AMS) und an das Finanzministerium übermittelt wird. Eine verwaltungsrechtliche Beschwerde ist dagegen nicht möglich, sondern es kann auch dieser Prüfungsbericht – wie oben beschrieben – nur am Zivilrechtsweg bekämpft werden.

> Hinweis:

Wird dem Finanzamt bei seiner Prüfung der Verdacht einer Straftat bekannt, so ist es zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet. In diesem Strafverfahren kommen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Anwendung, insbesondere auch die darin vorgesehenen Rechtsmittel gegen allfällige Strafurteile.

ABFEDERUNG STEIGENDER ENERGIEKOSTEN – ERHÖHUNG DES PENDLERPAUSCHALES

Der Nationalrat hat angesichts der gestiegenen Energiepreise das sogenannte „Energiepaket“ beschlossen, mit dem zum Beispiel das Pendlerpauschale erhöht wird.

Das Pendlerpauschale wird befristet um 50 % erhöht; diese Regelung wird von Mai 2022 bis Juni 2023 gelten. Das Pendlerpauschale beträgt danach monatlich:

Kilometer	Kleines Pendlerpausch.	Großes Pendlerpausch.
2 – 20	–	EUR 46,50
20 – 40	EUR 87,00	EUR 184,50
40 – 60	EUR 169,50	EUR 321,00
über 60	EUR 252,00	EUR 459,00

Der Pendlereuro wird für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 vervierfacht auf jährlich EUR 8,00 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Für Steuerpflichtige, die keine Steuer zahlen, wird die Rückerstattung der Sozialversicherung um EUR 100,00 erhöht.

Im Maßnahmenpaket sind weiters enthalten eine Senkung der Erdgasabgabe und der Elektrizitätsabgabe. Diese Abgabensenkungen werden ebenfalls zeitlich bis 30.6.2023 befristet.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können eine Agrardieselvergütung für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 in Höhe von 7 Cent je Liter beantragen. Der Antrag auf Vergütung ist für den gesamten Vergütungszeitraum bei der Agrarmarkt Austria frühestens ab 1.9.2022 und spätestens bis 31.10.2022 zu stellen. Beträge unter EUR 50,00 werden nicht ausbezahlt.

> Tipp:

Unabhängig von diesen gesetzlichen Entlastungen können unter bestimmten Voraussetzungen die ESt- bzw. KöSt-Vorauszahlungen für 2022 herabgesetzt werden - etwa, wenn glaubhaft gemacht wird, dass es sich um einen Betrieb handelt, bei dem der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3 % beträgt. Wir prüfen gerne, ob die Voraussetzungen in Ihrem Fall erfüllt sind.



FRIST 30.6.2022 FÜR FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000 UND VERLUSTERSATZ

Das Finanzministerium hat die Antrags- und Abrechnungsfristen für den Fixkostenzuschuss 800.000 und den Verlustersatz bis 30.6.2022 verlängert. Dabei sind folgende Varianten zu unterscheiden:

Antrag auf Vorschuss auf FKZ 800.000 im Rahmen des Ausfallsbonus, aber kein Antrag auf FKZ 800.000

Unternehmen, die im Rahmen des Ausfallsbonus einen Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 (Vorschuss FKZ 800.000) beantragt haben und die weder ihrer daraus resultierenden Verpflichtung, bis zum 31.3.2022 einen Antrag auf einen FKZ 800.000 zu stellen, nachgekommen sind, noch den Vorschuss FKZ 800.000 an die COFAG zurückgezahlt haben, können noch bis 30.6.2022 den fehlenden Antrag auf Gewährung eines FKZ 800.000 bei der COFAG einbringen.

Antrag auf FKZ 800.000 oder Verlustersatz Tranche 1, aber kein Antrag auf Tranche 2

Unternehmen, die im Rahmen der ersten Tranche einen Antrag auf Auszahlung eines FKZ 800.000 oder eines Verlustersatzes gestellt haben, die aber weder ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, auch im Rahmen der zweiten Tranche bis zum

31.3.2022 einen Antrag bzw. ein Auszahlungsersuchen zu stellen, noch den im Rahmen der ersten Tranche gestellten Antrag auf Auszahlung zurückgezogen und einen eventuell bereits erhaltenen Auszahlungsbetrag an die COFAG zurückgezahlt haben, können noch bis zum 30.6.2022 den fehlenden Antrag bzw. das fehlende Auszahlungsersuchen bei der COFAG einbringen.

Änderung des Antrags auf FKZ 800.000 oder Verlustersatz Tranche 2

Unternehmen, die im Rahmen der zweiten Tranche bis zum 31.3.2022 einen Antrag bzw. ein Auszahlungsersuchen betreffend FKZ 800.000 oder Verlustersatz gestellt haben, können diesen Antrag bzw. dieses Auszahlungsersuchen durch Einbringung eines weiteren solchen Antrags bzw. solchen Auszahlungsersuchens bis zum 30.6.2022 abändern.

› Tipp:

Überprüfen Sie noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist 30.6.2022, ob alle erforderlichen Anträge vollständig und korrekt eingebracht sind.

FRISTVERLÄNGERUNG JAB-OFFENLEGUNG

Der Nationalrat hat beschlossen, die Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften oder diesen gleichgestellten GmbH & Co KGs mit Bilanzstichtag 31.12.2021 und für Jahresabschlüsse mit davor liegenden Bilanzstichtagen (wenn die Frist für die Aufstellung am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen war) von neun auf zwölf Monate zu verlängern; die Aufstellungsfrist wird von fünf auf neun Monate erstreckt. Jahresabschlüsse mit dem Stichtag 31.01.2022 und 28.02.2022 sind ebenfalls bis 31.12.2022 offenzulegen.

ECA UMSATZSTEUER-UPDATE 2022

Vom 19. bis 20. Mai trafen sich ECA-Partner und Mitarbeiter von ECA-Kanzleien aus ganz Österreich im Seminarhotel Pichlmayrgut bei Schladming zum zweiten Teil des Intensivrepertitoriums.

Als Referent konnte Steuerberater Mag. Reinhard Pinkel gewonnen werden, der uns Schwerpunkte und Aktuelles zur Umsatzsteuer als ständig Vortragender an der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer routiniert, fachlich präzise und auf angenehme Weise erläuterte.